



Vergaberichtlinien für kommunale Bauplätze des Marktes Bissingen vom 25.04.2023



1. Präambel

Der Verkauf von Bauplätzen ist eine freiwillige Leistung des Marktes Bissingen. Ein Anspruch auf Erwerb eines Baugrundstückes kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Die nachstehenden Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern zu erleichtern, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch begründet wird.

In Fällen, die nicht von den Richtlinien abgedeckt werden, trifft der Marktgemeinderat eine Entscheidung, die deren Sinn und Zweck entspricht.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Markt Bissingen und den Bauplatzbewerbern, sowie die Auslegung des Vertragsverhältnisses werden ausschließlich in den jeweiligen Grundstückskaufverträgen geregelt.

Grundsatz: Die Vergabekriterien kommen nur zum Ansatz, soweit sie bei dem Vertragspartner des Marktes Bissingen vorliegen, d.h. Kriterien, die nur der Ehe-/Lebenspartner des Erwerbers erfüllt, können nicht berücksichtigt werden.

2. Hinderungsgründe

- (1) Wohnbauplätze werden nur an Privatpersonen veräußert. Ausnahmen sind möglich, falls ein besonderes gemeindliches Interesse hierfür vorliegt.
- (2) Die Vergabe eines Baugrundstückes ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Beurkundung des Notarvertrages ein nach den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans bzw. nach § 34 BauGB zulässiges Wohngebäude auf dem Vertragsgegenstand errichten möchte.

3. Verfahren

- (1) Verfügbare Bauplätze werden im Amtsblatt und auf der Internetseite der Gemeinde öffentlich bekannt gegeben. Die Bewerbungsunterlagen werden über die Homepage zur Verfügung gestellt.
- (2) Acht Wochen nach erstmaliger Veröffentlichung der erwerbbaaren Baugrundstücke endet die erstmalige Bewerbungsfrist. Im Anschluss erfolgt die Vergabe anhand der bis zum Fristablauf eingegangenen Bewerbungen. Auf die danach noch verfügbaren Bauplätze ist eine Bewerbung ohne die Einhaltung einer Frist jederzeit möglich.
- (3) Mit der Abgabe jeder Bewerbung wird grundsätzlich eine nicht rückzahlbare Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 € in Rechnung gestellt. Die Sicherstellung der rechtzeitigen Bezahlung dieser Gebühr ist Sache des Bewerbers.

- (4) Nicht form- bzw. fristgerecht eingegangene Bewerbungen bzw. solche, für die die Bearbeitungsgebühr nicht rechtzeitig bezahlt wurde, werden nicht berücksichtigt.
- (5) Für die Beurteilung der Vergabekriterien ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Bewerbung beim Markt Bissingen maßgebend.
- (6) Die Auswertung der Bewerbungsbögen erfolgt durch die Verwaltung. Der Erste Bürgermeister verkauft vorbehaltlich der Zustimmung des Marktgemeinderats. Erreichen mehrere Bewerbungen auf die gleiche Parzelle bzw. das gleiche Grundstück eine identische Punktzahl, obliegt die Entscheidung, wer den Zuschlag erhält, dem Gemeinderat bzw. dem Bauausschuss.

4. Vergabekriterien

(1) Eigennutzung

- a) Das Grundstück wird mit einem Wohnhaus zur dauerhaften Eigennutzung bebaut. 10 Punkte
- b) Das Grundstück wird anderweitig bebaut. 0 Punkte

(2) Angaben zu aktuellem Wohn- und Grundeigentum:

- a) Der Bewerber ist/Die Bewerber sind nicht Eigentümer eines im Marktgemeindegebiet gelegenen, zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücks. 10 Punkte
- b) Ein bebaubares Grundstück oder Eigentum in Form eines Wohnhauses ist bei dem Bewerber/den Bewerbern vorhanden. 0 Punkte

(3) Ortsansässigkeit

- a) Bewerber, die den Erstwohnsitz seit mindestens fünf Jahren im Gebiet der Marktgemeinde Bissingen haben 10 Punkte
- b) Rückkehrer, welche mindestens schon einmal 10 Jahre im Gemeindegebiet gemeldet waren 10 Punkte
- c) Bewerber-Paare, bei denen beide das Kriterium a) oder b) erfüllen 20 Punkte
- d) Erwerber, die seit mindestens fünf Jahren in dem Ortsteil gemeldet sind, in dem der Bauplatz ausgeschrieben ist, zusätzlich je Person 5 Punkte
- e) Andere Personen 0 Punkte

(4) Ehrenamt (keine Kumulation von a) oder b) mit c) oder d))

- a) Bewerber mit einer bestätigten Mitgliedschaft von mind. drei Jahren bei einem gemeinnützigen Verein oder einer gemeinnützigen Institution (Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Anerkennung seitens des zuständigen Finanzamts) 5 Punkte
- b) Paare, bei denen beide das unter a) genannte Kriterium erfüllen. 10 Punkte
- c) Bewerber, die zum maßgeblichen Zeitpunkt in der Vorstandschaft eines gemeinnützigen Vereins/einer gemeinnützigen Institution aktiv tätig sind oder es in der Vergangenheit mind. vier Jahre lang waren (Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Anerkennung seitens des zuständigen Finanzamts) 10 Punkte

- | | |
|--|-----------|
| d) Paare, bei denen beide das unter c) genannte Kriterium erfüllen | 20 Punkte |
| e) Andere Personen | 0 Punkte |

(5) Menschen mit Behinderung

- | | |
|---|-----------|
| a) Bewerber, die einen Grad der Behinderung von mindestens 20 v. H. nachweisen können | 5 Punkte |
| b) Paare, bei denen beide das in a) genannte Kriterium erfüllen | 10 Punkte |
| c) Andere Personen | 0 Punkte |

(6) Kinder:

- | | |
|---|-----------|
| a) Soweit mindestens ein eigenes Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Bewerbers bzw. der Bewerber lebt. | 10 Punkte |
| b) Interessenten ohne eigene Kinder | 0 Punkte |

(7) Arbeitsverhältnis/selbständige Tätigkeit (keine Kumulation von a) und b))

- | | |
|--|-----------|
| a) Einer der Bewerber steht seit mindestens zwei Jahren in einem Arbeitsverhältnis im Marktgemeindegebiet. | 10 Punkte |
| b) Einer der Bewerber übt seit mindestens zwei Jahren hauptberuflich eine selbständige Tätigkeit in einem im Gemeindegebiet angemeldeten Gewerbebetrieb aus (kein Kleingewerbe). | 10 Punkte |
| c) Ein Arbeitsverhältnis bzw. eine selbständige Tätigkeit im Marktgemeindegebiet ist nicht gegeben. | 0 Punkte |

5. Nachweise

Die o. g. Punkte werden den Bewerbern nur angerechnet, wenn dem Markt Bissingen mit der Bewerbung geeignete schriftliche Nachweise vorgelegt werden.

Geeignete Nachweise sind u. a.

- eine Kopie des Schwerbehindertenausweises
- eine schriftliche Bestätigung der Vereinsvorstandschaft, Vereinssatzung oder der gemeinnützigen Institution mit Erläuterungen zu Art, Umfang und Dauer der ausgeübten Tätigkeit
- eine aktuelle Kopie des Kindergeldbescheides
- eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers
- sonstige Nachweise, die geeignet sind, einen der o.g. Nachweise vollwertig zu ersetzen

Bissingen, den

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.